

**Absender**  
 Solothurner Banken  
 c/o Regiobank Solothurn AG  
 Westbahnhofstrasse 11  
 4502 Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn  
 Recht und Gesetzgebung  
 Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn

**Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern übernimmt zu einem grossen Teil zwingendes Bundesrecht. Die Fragen beziehen sich deshalb nur auf jene Bereiche, in denen der Kanton über einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt.

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>1. Besteuerung nach dem Aufwand (Botschaft, Ziffer 3.1)</b>				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.	X			
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.	X			
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: <i>Keine.</i>				

<b>2. Besteuerung von Lotteriegewinnen (Botschaft, Ziffer 3.2)</b>				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein.	X			
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: <i>Steuergerecht wäre, wenn der Einsatz nicht pauschal, sondern (nur) effektiv abgezogen werden könnte.</i>				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>3. Aus- und Weiterbildungskosten</b> (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: <i>Keine.</i>				

<b>4. Nicht verheiratete Eltern</b> (Botschaft, Ziffer 3.4.1)				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.			X	
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: <i>Familienpolitik via Steuerpolitik ist generell abzulehnen. Das Beibehalten des Verheirateten tarifs für Alleinstehende mit Kindern scheint auch deshalb angemessener, weil sich die soziale Situation alleinstehender Elternteile nicht wesentlich anders präsentiert als diejenige verheirateter.</i>				

<b>5. Kapitaleistungen aus Vorsorge</b> (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.	X			
– Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: <i>Während die vorgeschlagenen unterschiedlichen Mindeststeuersätze für Verheiratete und für Alleinstehende nachvollziehbar sind, weil damit - zumindest teilweise - der Nachteil ausgeglichen werden kann, dass allfällige Bezüge von Verheirateten zeitgleich erfolgen können und somit der Progression unterliegen, ist der Vorschlag, Kapitaleistungen von zwei aufeinander folgenden Jahren zusammenzurechnen, nicht hinnehmbar. Hauptgründe für die Ablehnung sind zum einen der Umstand, dass ein solcher Zusammenschluss dem Grundgedanken des Anreizes zur privaten Vorsorge widerspricht und zum anderen die Tatsache, dass ein solcher Zusammenschluss in Widerspruch zu versicherungsrechtlichen oder vertraglichen Versprechen/Garantien (und entsprechend getroffenen Dispositionen der Versicherten) zu stehen kommen kann.</i>				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3)</b>				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.			X	
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p><i>Dieses Ansinnen ist rein fiskalistisch motiviert und folgt nicht dem Angemessenheitsprinzip, weil das Wegfallen der Anerkennung des Durchschnitts von Verkehrs- und Ertragswert als Steuerwert für konservativ investierte Personen zu einer Steuererhöhung, letztlich zur Besteuerung gewisser Vermögenswerte über deren Ertragswert führt, was faktisch einer teilweisen Konfiskation gleichkommt. Steuergerecht und steuerethisch vertretbar wäre vielmehr eine Revision des geltenden Rechts in dem Sinn, dass ausschliesslich der kapitalisierte Ertrag den Steuerwert bilden würde.</i></p>				

Solothurn, 25. November 2014

 Solothurner Banken  
 Markus Boss, Präsident